

[9218.] Die Bekanntmachung der Deutschen Petersburger Zeitung im Börsenblatt 1863 No. 58 u. 59 veranlaßt mich zur Mittheilung des betreffenden Sachverhalts und der Correspondenz.

Im October vor. J. sendete ich der Expedition gedachter Zeitung eine Annonce zu dreimaliger Insertion und im December eine anderweitige Annonce für dasselbe Blatt und unter Beifügung eines darauf bezüglichen Originalholzstockes ein, letzteren mit der Bitte, mir solchen sofort nach Abdruck zu remittiren, da derselbe noch mit der betr. Annonce in anderen Zeitungen abgedruckt werden sollte.

Ich erhielt gleichwohl diesen Holzstock erst gegen Ende März zurück, während sich die Expedition der Petersburger deutschen Zeitung in Bezug auf die erstgedachte Annonce erlaubt hatte, ihre Insertionsgebühren zu überschreiten.

Hierauf erließ ich an dieselbe folgende Zuschrift (zu welcher ich nur noch bemerke, daß darin in Folge eines Irrthums meines Personals der erwähnte Originalholzstock als Cliche bezeichnet ist):

Eöbl. Expedition der Petersburger deutschen Zeitung.

Leipzig, den 30. März 1863.

In der Rechnung vom Monat October v. J. haben Sie mein Inserat, betreffend: „Bergproducte“, welches 3 mal, und zwar in den Nrn. 223, 226 und 228 Ihrer Zeitung inserirt war, mit 13 Zeilen angesetzt, während es nur 11 Zeilen beträgt. Sie haben mir daher 2 Zeilen zuviel angerechnet, welche bei den 3 Inseraten 18 R $\mathcal{K}$  betragen und lürze ich daher diese an der October-Rechnung von:

4 R $\mathcal{K}$  10 $\frac{3}{4}$  R $\mathcal{K}$  netto.

— „ 13 $\frac{1}{2}$  „ „ = 18 R $\mathcal{K}$  ord.

bleiben 3 R $\mathcal{K}$  27 $\frac{1}{4}$  R $\mathcal{K}$ , die ich in Ihr Credit gebucht habe.

Durch Ihre Nachlässigkeit habe ich einen guten Kunden verloren. Sie hätten mir das Cliche des Herrn N. sofort zurückschicken sollen, wie es Herr N. gewünscht hat, der das Porto gern getragen hätte. Ich habe es nun erst vor 4 Tagen erhalten.

Ich ersuche Sie wiederholt höflichst, in Zukunft meine Aufträge genau nach Vorschrift auszuführen, und mir die Rechnungen stets genau und richtig zu stellen, da ich sonst Anstand nehmen müßte, Ihre Tratten auf mich zu honoriren.

Hochachtungsvoll und ergebenst  
p. H. Engler.

St. Petersburg, den 23. März 1863.

Herrn Hermann Engler, Leipzig.

Wir empfangen soeben, mit Ihrer Firma unterzeichnet, den beiliegenden Wisch. Der Verfasser ist wohl sehr neu in Ihrem Geschäft und hat seine Erziehung wohl in Schweinehöfen erhalten, daß er sich untersteht, der Redaction oder Expedition einer geachteten Zeitung gegenüber einer solchen Ausdrucksweise sich zu bedienen.

Bringen Sie diesem offenbar sehr beschränkten Verstande bei, daß Sie den mit A bezeichneten Theil Ihres Briefes schon im Januar geschrieben haben, und daß derselbe, obwohl Sie vollständig im Unrecht sind, dadurch schon vor Monaten erledigt wurde, daß ich Ihnen zugestand, die 13 $\frac{1}{2}$  R $\mathcal{K}$  mir zur Last zu schreiben. Im Unrecht aber waren Sie in dieser Sache, weil Sie bei der Annonce die Zeilen gezählt haben, statt den Zeilenraum zu messen.

Was den mit B bezeichneten Theil des Briefes betrifft, so unterstützen Sie Ihren

schwachsinnigen Correspondenten mit einiger geographischer Kenntniß. Bringen Sie ihm bei, daß der Verkehr zwischen St. Petersburg und Leipzig nicht so leicht ist, wie zwischen Pirna und lesterem, und daß die Absendung eines Packets von hier, auch pr. Post, mit großen Weitläufigkeiten und Mühen verbunden ist. Sie waren der erste Annoncenagent, der der Expedition die starke Zumuthung machte, ein gebrauchtes Cliche von hier zurückschicken; dennoch entschlossen wir uns zu dieser großen Gefälligkeit, benutzten sogar eine portofreie und rasche Gelegenheit in einer Sendung der Kaiserl. Akademie der Wissenschaften, und zum Danke erhalten wir Ausdrücke wie unter B.

Sie haben mich um Geschäftsverbindung gebeten, Sie haben mich nöthig — ich durchaus nicht Sie. Sie haben sich daher, abgesehen von den Regeln der Lebensart, nicht zu erfreuen, Vorschriften machen zu wollen, oder dergleichen rohe und einfältige Ausdrücke zu gebrauchen wie unter B. Nur die Vermuthung, daß Sie selbst von der Form des anliegenden Briefes nichts wissen, veranlaßt mich, Ihnen überhaupt noch zu schreiben. Vorläufig habe ich Sie von dem Kopf der Zeitung streichen lassen. Nur wenn Sie umgehend und in gebührender Form um Verzeihung bitten, wird der Verkehr mit Ihnen fortgesetzt. Sonst wird derselbe sofort abgebrochen, und das Factum in den ausländischen Zeitungen publicirt.

Dr. G. F. Meyer, Chef-Redacteur,  
Kaiserl. Hofrath und Ritter.

Mein obiger Brief, in welchem ich das Interesse meiner Auftraggeber wahrnahm, beschränkte sich darauf, das Verfahren der Petersburger Zeitung als das zu bezeichnen, was es in der That war, — eine Nachlässigkeit, welche meinem Auftraggeber für 3 Monate thatsächlich, insofern die dazu gehörige Annonce lediglich nur für den Jahresanfang berechnet war, richtiger für ein Jahr die Benutzung seines Holzstockes entzog. Die Meyer'sche Antwort charakterisirt sich ohne jeden Commentar als das, was sie ist.

Ich hielt es natürlich unter meiner Würde, auf den Meyer'schen Brief zu antworten, sandte auch von da an keine Inserate mehr an diese Zeitung, verweigerte ferner die Annahme eines mir später zugekommenen unfrankirten Briefes von dieser Zeitung, und folglich bin ich es, der die Verbindung mit der Deutschen Petersburger Zeitung aufgehoben hat.

H. Engler,  
Annoncenbureau in Leipzig.

### Gefälligst zu beachten!

[9219.] Obgleich wir uns durch mehrmalige Anzeige Disponenden von:

### Archenholz, siebenjähriger Krieg

auf das allerbestimmteste verboten hatten, so ist unsere Bitte von vielen Handlungen dennoch nicht beachtet worden. Wir haben die disponirten Exemplare ohne Ausnahme gestrichen und durch directe Zettel zurückverlangt, und sehen uns zu der Erklärung genöthigt:

daß wir alle nach dem 1. Juni eintreffenden Exemplare unter Berufung auf diese Anzeige unbedingt zurückweisen müssen.

Berlin, den 6. Mai 1863.

Haude & Spener'sche Buchh.  
(F. Weidling.)

[9220.] In der heute erschienenen Europa Nr. 20

wurden folgende Bücher u. s. w. besprochen:  
Audouard, Les mystères du sérail. — Dentu.  
Bertram, Canstein'sche Bibelanstalt. — Waisenhausbuch.

Burckhardt u. Riggenbach, Kirchenschlag.  
Egle, Baudenkmale. — Ebner & Seubert.

Fürst, Sieben Raben. — G. Wigand.

Galitzin, Mélanges sur la Russie. — Franck.

Godin, Katastrophe. — Trewendt.

Jean Paul, Titan. By Brooks. — London.

Kotzebue, Misanthropie et repentir. — Paris.

Mackay, The Tübingen school. — Williams & Norgate.

Méditations sur la mort et l'éternité. — Paris.

Nohl u. Bogler, Chorstütze. — Flemming.

Schletterer, Singspiel. — Schlosser.

Zweisten, Schiller. — Guttentag.

Voigt, E. S. de Piccolomini. — G. Reimer.

Vacano, Vagabunden. — Bloch.

Weicker, Schulwesen d. Jesuiten. — Waisenhausbuch.

Neue Werke der Literatur, Kunst und Musik, deren Besprechung in der „Europa“ gewünscht wird, werden möglichst schnell nach Erscheinen erbeten. Auch Nachrichten über demnächst erscheinende Neuigkeiten sind willkommen.

Den

### Europa-Anzeiger

empfehle ich als das geeignetste Mittel zur allgemeinsten Bekanntmachung von Werken der Literatur, Kunst und Musik in den gebildeten Kreisen des Publicums. Tarife über Inserat- und Beilagegebühren stehen zu Diensten.

Leipzig, den 8. Mai 1863.

Carl B. Vorck.

[9221.] Verleger neuer Werke über Baumwoll-Spinnerei ersuchen wir um 1 Expl. à cond. Kogler's Buchh. (Ph. Welle) in Siegen.

### Bekanntmachung auf Kosten des Verurtheilten.

[9222.] Im Namen des Königs.

In dem Prozesse des Lehrers Theodor Ballien zu Brandenburg a/H., Klägers und Appellanten, wider den Buchhändler G. W. Körner zu Erfurt, Beklagten und Appellanten, hat der Criminal-Senat des Königl. Appellations-Gerichts zu Raumburg a/S. in der Sitzung vom 25. März 1863, an welcher Theil genommen haben: der Appellations-Gerichtsrath Westphal, als Vorsitzender, die Appellations-Gerichtsräthe v. Treuenfeld, v. Arnstedt und Liebaldt, der Gerichts-Assessor Kindfleisch, nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Einzelrichters des Königl. Kreisgerichts zu Erfurt vom 29. October 1862 dahin abzuändern, daß der Beklagte der öffentlichen Beleidigung des Klägers schuldig und deshalb mit zehn Thalern Geldbuße, im Unvermögensfalle mit sieben Tagen Gefängniß zu bestrafen, dem Kläger auch die Befugniß zu erteilen, die Verurtheilung des Beklagten auf dessen Kosten in dem Börsenblatte für den deutschen Buchhandel binnen vierzehn Tagen öffentlich bekannt zu machen, endlich auch der Beklagte die Kosten beider Instanzen zu tragen gehalten.

Brandenburg, den 7. Mai 1863.

Th. Ballien.